



Schutzkonzept

Auf Grenzen achten, einen sicheren Ort geben

(Stand: 26.11.2024)

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche sowie hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen wie auch Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation gegenüber jedem Mitmenschen.

Auf dieser Grundlage fußt das Konzept „Auf Grenzen achten, einen sicheren Ort geben“, das die Ev. Kirchengemeinde Weidenau zum Schutz vor sexualisierter Gewalt entwickelt hat – für alle Besucherinnen und Besucher, aber auch für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in unseren Gottesdiensten, Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen. Es wurde in einem partizipativen Prozess unter Beteiligung von Mitarbeitenden verschiedenster Arbeitsbereiche aufgesetzt und soll regelmäßig fortgeschrieben werden.

Begriffsbestimmung

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden im Strafgesetzbuch in den §§ 174-184 geregelt.

Sexualisierte Gewalt im Sinne des Kirchenrechts beginnt weit früher. Sie umfasst *beabsichtigte Grenzverletzungen* und das bewusste Missachten gesellschaftlicher Normen mit dem Ziel oder der Wirkung, eigene Bedürfnisse auf Kosten der Würde einer anderen Person zu befriedigen. Es handelt sich um Akte der Aggression, Demütigung und Erniedrigung. Dabei werden Widerstände übergangen und Schamgrenzen verschoben. Sexualisierte Gewalt kann auch kontaktlos stattfinden (beispielsweise verbal oder online) oder in Form des Unterlassens, wenn eine Person ihrer Rolle nach für die Abwendung der Gewalttat einzustehen hat.

Auch *unbeabsichtigte Grenzverletzungen* können von Betroffenen als sehr unangenehm erlebt werden. Sie geschehen in der Regel einmalig oder selten, sind bearbeitbar und anschließend auch entschuldbar. Bewertungsmaßstab für eine Grenzverletzung ist das Erleben der betroffenen Person.

Fälle von sexualisierter Gewalt sind bei begründetem Verdacht (eigenes Erleben) nach § 8 des Kirchengesetzes meldepflichtig bei der Melde- und Beratungsstelle sexualisierte Gewalt der EKvW, meldestelle@ekvw.de, Tel. 0521 – 594 381.

Relevante Paragraphen aus dem Kirchengesetz finden Sie im Anhang dieses Konzepts, [Anlage 1](#)

Bestandteile dieses Schutzkonzepts

[Begriffsbestimmung](#)

[Potenzial- und Risikoanalyse](#)

[Bereich Haardter Kirche](#)

[Bereich Christuskirche](#)

[Sicherungsmaßnahmen](#)

[Leitbild](#)

[Verhaltenskodex / Selbstverpflichtung](#)

[Mitarbeitende auf Zeit](#)

[Personalverantwortung und Prävention](#)

[Fallmanagement](#)

[Interventionsplan](#)

[Intervention bei Verstoß gegen das Abstinenzgebot](#)

[Außerkirchliche Meldungen und andere Formen von Gewalt](#)

[Aufarbeitung und Rehabilitierung](#)

[Evaluation](#)

ANHANG

[Relevante Paragraphen des Kirchenrechts im Wortlaut](#)

[Verhaltenskodex als unterschriftsreifes Formular](#)

[Beschwerdeformular](#)

Potenzial- und Risikoanalyse

- Welche Potenziale und Stärken haben wir bereits und welche Chancen ergeben sich daraus?
- Wo liegen unsere Probleme und wo besteht möglicherweise ein Gefahrenpotenzial?

Diese Analyse berücksichtigt sowohl räumliche als auch strukturelle Faktoren.

Für die Potenzial- und Risikoanalyse hat sich ein Arbeitskreis mit ausführlichen Ortsbegehungen im Bereich Haardter Kirche und im Bereich Christuskirche sowie mit gemeinsamen Beratungen einen Überblick über die aktuelle Lage im Sommer 2024 verschafft.

Beteiligte: Melanie Grybel (Jugendarbeit), Martin Hellweg (Pfarrer), Christoph Munker (Küster Haardter Kirche), Beate Greis (Küsterin Christuskirche), Wolfgang Klein, Svenja Rinsdorf, Adele v. Büнау (alle Presbyterium), Angela Petri (Seniorenarbeit, Gemeindesekretärin).

Bereich Haardter Kirche

Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir?

Gottesdienst-Gemeinde

Konfirmandengruppen

Projekte

extern: Chöre, Jugendorchester des Ev. Gymnasiums

Personen mit besonderem Schutzbedarf (extern): Erwachsene mit Behinderungen

Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen zur Verfügung?

Gemeindehaus

Kirche

Büro- und Beratungsräume

Innenräume:

Es gibt abgelegene, nicht einsehbare Bereiche, auch Keller und Glockenturm.

Es gibt Räume, in die sich Menschen bewusst zurückziehen können.

Mitarbeiter mit Schlüssel können die meisten Räume nutzen.

Maßnahmen:

Besucher und Besucherinnen, die nicht bekannt sind, werden direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthalts gefragt.

Mögliche Rückzugsräume werden spätestens am Ende einer Veranstaltung kontrolliert.

Außenbereich:

Es gibt abgelegene, nicht einsehbare Bereich auf dem Grundstück.

Das Grundstück ist nur bedingt von außen einsehbar.

Es ist öffentlich zugänglich und man kann sich dort unbeaufsichtigt aufhalten.

Bereich Christuskirche

Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir?

Gottesdienst-Gemeinde

Kinderkirche

Kinderbibelwoche

Konfirmandengruppen

Jugendgruppen

Projekte

Übernachtungen

überörtlich: Jugendfreizeiten

Anvertraute Menschen in Seelsorge und Beratung

Personen mit besonderem Schutzbedarf:

Kinder unter 3 Jahren

Kinder/Jugendliche mit Behinderungen

vereinzelt Kinder/Jugendliche mit Fluchterfahrung,

hilfebedürftige Menschen

Welche Risiken können daraus entstehen?

Bei Hilfestellungen kommt es zu Körperkontakt.

Maßnahmen zur Abwendung:

Vorher Einverständnis einholen; erklären, was man tun will und erst handeln, wenn das Einverständnis deutlich artikuliert wurde.

Wer ist dafür verantwortlich?

der Hilfeleistende

Welche Räume stehen zur Verfügung / nutzen wir?

Gemeindehaus

Kirche

Büro- und Beratungsräume

Innenräume:

Es gibt abgelegene, nicht einsehbare Bereiche.

Es gibt Räume, in die sich Menschen bewusst zurückziehen können.

Regelmäßigen, von uns unbeaufsichtigten Zutritt haben nur externe Gruppen mit eigener Aufsicht.

Maßnahmen:

Sakristei, Jugendbüro und Materialraum sind abgeschlossen.

Mögliche Rückzugsräume sollen künftig zumindest am Ende einer Veranstaltung kontrolliert werden.

Nicht bekannte Besucher*innen werden direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthalts gefragt.

Außenbereich:

Es gibt abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück.

Das Grundstück ist unproblematisch betretbar und Menschen können sich dort unbeaufsichtigt aufhalten.

Angesprochen werden nur diejenigen, die verweilen.

Sicherungsmaßnahmen

Wünschenswerte Maßnahmen im Sinne dieses Konzeptes werden fortlaufend auf einer „To-Do-Liste“ gesammelt, mit Verantwortlichem für die Ausführung und Terminwunsch. In jeder Sitzung des Presbyteriums wird kurz überprüft, was noch offen ist und wie es weitergehen soll.

Leitbild

„Brannte nicht unser Herz in uns?“ (Lukas 24)
inspiriert – engagiert – verbindend

Das ist das Leitbild unserer Kirchengemeinde.

Die Evangelische Kirchengemeinde Weidenau ist eine Gemeinde reformierter Prägung. Sie hat ca. 5.200 Gemeindeglieder und derzeit 1,5 Pfarrstellen (Pfn. Karin Antensteiner und Pfr. Martin Hellweg jeweils zur Hälfte). Darüber hinaus arbeiten die Kollegin und die

Kollegen der Ev.-ref. Kirchengemeinde Klafeld in Gottesdienst und Seelsorge mit.
Die Seelsorge geschieht in vier Zuständigkeitsbereichen.

Gemeindearbeit findet statt:

- Rings um das Gemeindezentrum Haardter Kirche am Fuße des Haardter Berges mit dem Schwerpunkt Kultur- und Eventkirche sowie Senior*innen- und Gremienarbeit
- Rings um die Christuskirche und das Gemeindehaus in der Dautenbach mit dem Schwerpunkt Jugend, Familien und Gemeindeaufbau.

Das Gemeindeleben wird gemeinsam geplant und verantwortet.

Darüber hinaus werden unsere vier KiTas Dautenbach, Vogelsang, Haardter Berg und Herrenfeld sowie die zwei Seniorenheime Marienheim und Fliednerheim betreut.

Verhaltenskodex / Selbstverpflichtung

Mitarbeitende haben bei Arbeitsantritt einen Verhaltenskodex zu unterzeichnen – [Anlage 2](#) im Anhang dieses Konzeptes.

In der Jugendarbeit unserer Gemeinde wird stattdessen die [Selbstverpflichtungserklärung der Ev. Jugend von Westfalen](#) verwendet.

Mitarbeitende auf Zeit

Immer wieder gibt es personelle Engpässe, Mitarbeitende fallen kurzfristig aus und andere springen kurzfristig ein. Ein Führungszeugnis kann so schnell nicht vorgelegt werden. Um unserem Anliegen des sicheren Ortes und der Prävention dennoch gerecht zu werden, sollen diese Personen den Verhaltenskodex unterzeichnen bzw. die Selbstverpflichtungserklärung für die Jugendarbeit.

Personalverantwortung und Prävention

Der §72 a SGB VIII sieht vor, dass freie Träger der Jugendhilfe keine Personen haupt- und ehrenamtlich einsetzen, die rechtskräftig wegen einer in §72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind. Um dies zu verhindern, sind erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen von allen hauptberuflichen Mitarbeitenden sowie von den Neben- und Ehrenamtlichen, die dauerhaften, regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Minderjährigen haben.

Das KGsSG verpflichtet zudem alle Mitarbeitenden mit Leitungsfunktion, im Ehren- und Hauptamt, zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. In allen anderen Fällen entscheidet das Presbyterium, ob nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Im Bewerbungsgespräch werden Verhaltenskodex und die Schulungsverpflichtung thematisiert. Gemäß § 6 KGsSG besteht eine Fortbildungsverpflichtung für alle Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt. Der Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein hat ein Schulungskonzept nach „hinschauen-helfen-handeln“ als einen zentralen Baustein von Prävention entwickelt. Ziel der Schulungen ist, durch gut informierte Erwachsene, Kinder, Jugendliche und besonders schutzbedürftige Personen vor sexualisierter Gewalt bestmöglich zu schützen.

In den flächendeckenden Schulungen geht es um eine grundlegende Sensibilisierung für

das Thema, um Aufklärung und das kritische Reflektieren des eigenen Handelns. Es geht darum, die Handlungssicherheit aller Mitarbeitenden zu stärken und dauerhaft eine Kultur des achtsamen Miteinanders, auch über die kirchliche Arbeit hinaus, zu etablieren. Die modularen Präventionsschulungen sind verpflichtend für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, im Umfang angepasst an den jeweiligen Tätigkeitsbereich.

Näheres zu Art und Umfang der erforderlichen Schulungen regelt die [Fachstelle Prävention](#) im Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein.

Presbyter Ernst-Martin Greis ist Beauftragter für die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse und die Absolvierung der vorgeschriebenen Schulungen. Er behält auch im Blick, wer welche Schulung braucht und welches Modul für seine Tätigkeit nötig ist. Für jede absolvierte Schulung gibt es ein Zertifikat, das die Teilnahme belegt.

Partizipation

Unser Schutzkonzept ist partizipativ entwickelt worden. Während seiner Entwicklung wird im Gemeindebrief über das „Making of“ berichtet und zur Weiterentwicklung eingeladen.

Sobald das Presbyterium das fertige Schutzkonzept verabschiedet hat, wird auf der Website darüber informiert. Wichtige Ansprechpartner, Vorgehensweisen und Telefonnummern sollen auch an offen zugänglichen Infowänden in Kirchen und Gemeinderäumen aufgehängt werden. Darüber hinaus wird es dauerhaft einen Hinweis zu Schutzkonzept und Hilfe-Möglichkeiten im Gemeindebrief geben. Das kann auch von diakonischem Wert sein zum Umgang mit Vorfällen, die sich außerhalb des kirchlichen Rahmens ereignen.

Fallmanagement

Unsere Mitarbeitende sind offen und achtsam. Menschen, die sich bei uns unwohl fühlen, werden ermutigt, sich zu öffnen und zu sagen, was ihnen auf der Seele liegt. Geht es um ein Problem in Zusammenhang mit Grenzüberschreitungen, handeln die Mitarbeitenden auf Basis dieses Konzeptes.

Wir haben gegenüber Fehlverhalten in Bezug auf sexualisierte Gewalt eine klare Null-Toleranz-Haltung. Im Kontext der sexualisierten Gewalt ist ein frühzeitiges Erkennen und Melden von Fehlverhalten zwingend notwendig, um gezielt Korrektur- und Präventionsmaßnahmen vorzunehmen. Wir stellen sicher, dass in Fällen von sexualisierter Gewalt nach professionellen Standards gehandelt wird.

Alle Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde betrachten sich als Vertrauenspersonen und können ins Vertrauen gezogen werden für Einwände und Beschwerden aller Art. Sie haben sich verpflichtet, achtsam und respektvoll damit umzugehen.

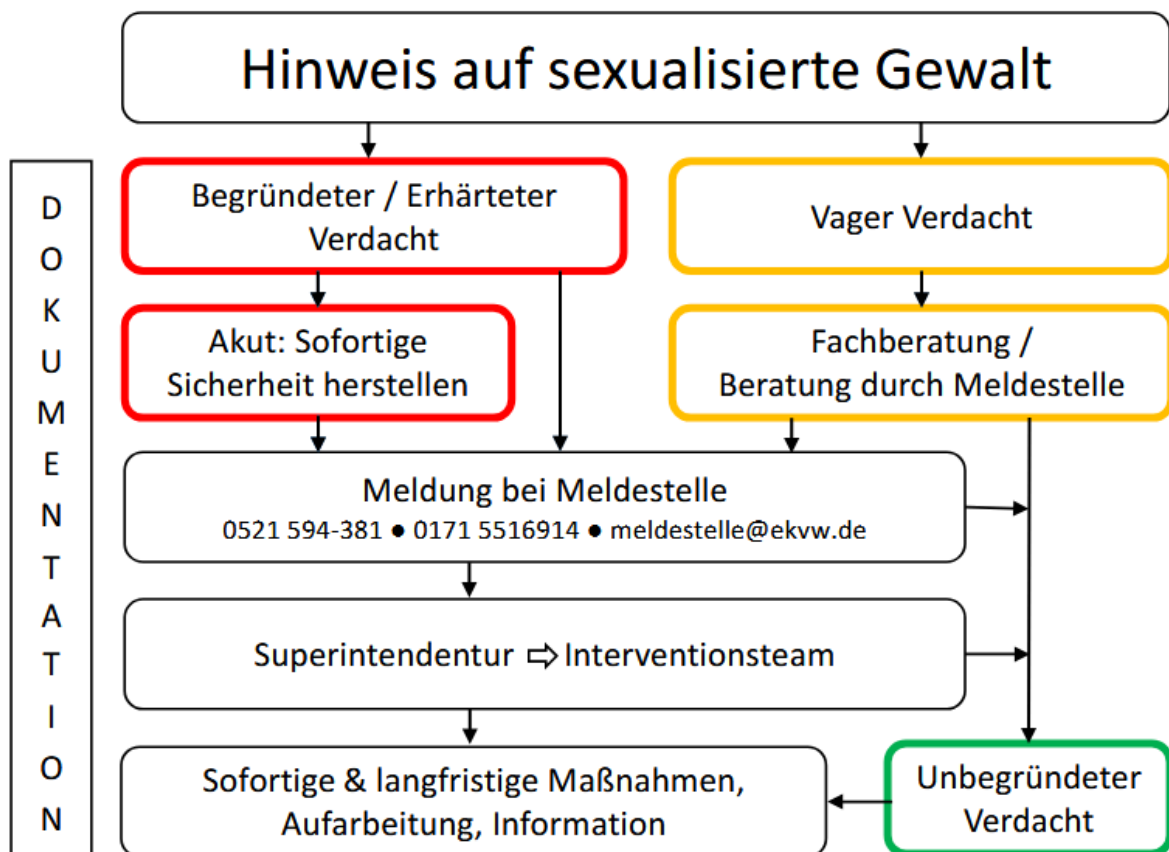
An zentralen Stellen in unseren Kirchen und Gemeindehäusern wird über Meldestellen und Hilfsangebote informiert, an die man sich wenden kann.

Der Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein hat als Muster ein [Beschwerdeformular](#) der EKIR zur Verfügung gestellt, mit dessen Hilfe schriftliche Beschwerden vorgebracht werden

können. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

In Fällen von sexualisierter Gewalt tritt immer der folgende Interventionsplan in Kraft.

Interventionsplan



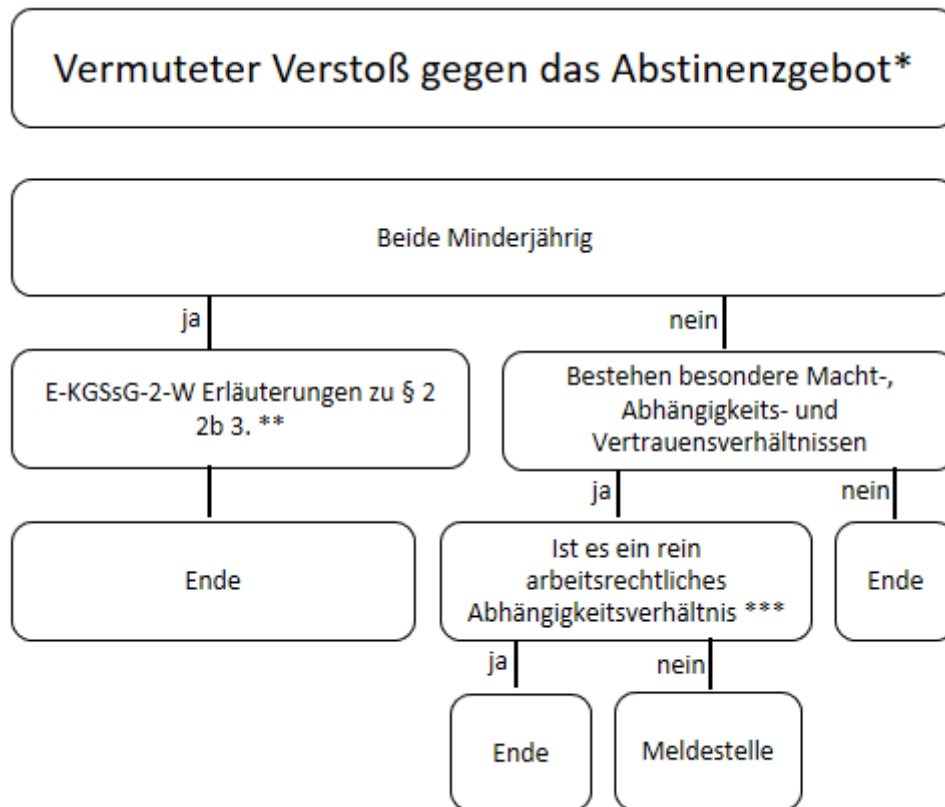
Interventionsplan für den Kirchenkreis, Stand Dezember 2024

Wenn ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende aufkommt, ist es notwendig, zeitnah eine professionelle Intervention durchzuführen. Menschen schrecken aufgrund freundschaftlicher Verbundenheit oder der Angst vor ungerechtfertigten Anschuldigungen, Rufschädigung oder rechtlichen Konsequenzen davor zurück, sexualisierte Gewalt anzusprechen oder zu melden. Dieses Verhalten ist menschlich und moralisch nachvollziehbar, besonders, wenn man zu der potenziellen Tatperson in einer engeren Beziehung steht. Dennoch ist es wichtig, jede Form von sexualisierter Gewalt zu melden und fachliche Expertise hinzuzuziehen, um Handlungsoptionen aufzuzeigen und die Gewalt zu stoppen.

Was bereits bei „[vagem Verdacht](#)“ zu tun ist, wann von einem „[begründeten](#)“ oder gar „erhärteten Verdacht“ auszugehen ist und wie solche Fälle zu dokumentieren sind, regelt ausführlich das Rahmenschutzkonzept des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein. Näheres zu Anzeichen, Einordnung und Dokumentation ist auch im [Anhang](#) dieses Konzeptes zu lesen.

Schon bei vagem Verdacht wird ein Dokumentationsbogen ausgefüllt und in einem gesonderten Ordner unter Verschluss aufbewahrt. Näheres zur Art der erforderlichen Dokumentation ist im [Interventionsleitfaden der EKvW](#) (ab S. 20) beschrieben.

Intervention bei Verstoß gegen das Abstinenzverbot



*Nach dem Alter erlaubtes Intim- oder Liebesverhältnis, das nicht vereinbar ist auf Grund der bestehenden Macht-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnisse und / oder gegen die unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung verstößt.

Bei einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot, wenn beide minderjährig sind und die Handlungen einvernehmlich vorgenommen werden, wird von einer Meldung bei der Meldestelle abgesehen. Sie erhalten eine pädagogische Maßnahme und werden auf die Selbstverpflichtungserklärung hingewiesen. Als Begründung wird die Erläuterung zu §2 herangezogen:

** E-KGSsG-2-W Erläuterungen zu § 2 2b 3. „Zudem ist unter Zugrundelegung arbeitsrechtlicher und sozialrechtlicher Gesichtspunkte zweifelhaft, ob zwischen minderjährigen Teilnehmenden an kirchlichen Veranstaltungen und minderjährigen Teamern überhaupt eine strukturelle Unterlegenheit (im Sinne einer Abhängigkeit) bejaht werden könnte.“

*** E-KGSsG-2-W Erläuterungen zu § 4 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Nicht unter die beschriebene Form der Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse fallen rein arbeitsrechtliche Abhängigkeitsverhältnisse, etwa zwischen einem Pfarrer und seiner Sekretärin.

Meldepflicht

Mitarbeitende sind verpflichtet, einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot unverzüglich der Meldestelle mitzuteilen. Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn eine Person sexualisierte Gewalt beobachtet oder ihr dies von einer betroffenen Person mitgeteilt wird. Die Meldung an die Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen hat laut § 8 KGSSG unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich bedeutet, dass die Meldung so schnell wie möglich, aber nicht mit übertriebener Eile vorzunehmen ist. In jedem Fall steht der Schutz betroffener Personen an erster Stelle. Wenn etwa Gefahr in Verzug ist, ist unbedingt die Polizei zu alarmieren.

Die Meldepflicht gemäß § 8 KGSSG ist eine direkte Meldepflicht, ein „Dienstweg“ ist nicht einzuhalten. Für Personen, die dem § 203 StGB unterliegen (Träger von Privatgeheimnissen), besteht die Möglichkeit, sich vor einer Meldung von ihrer Schweigepflicht entbinden lassen. [Vordruck einer Schweigepflichtentbindung](#) im Anhang. Sofern die betroffene Person die oder den Berufsgeheimnisträger(in) nicht von ihrer oder seiner Schweigepflicht entbindet, bleibt die Nichtmeldung für sie/ihn dienst- und arbeitsrechtlich folgenlos.

Beratungsrecht

Nicht jede mitarbeitende Person kann selbstständig einschätzen, ob es sich bei einem Vorfall, einer Beobachtung oder dem Inhalt einer Mitteilung um einen meldepflichtigen begründeten Verdachtsfall in Bezug auf sexualisierte Gewalt handelt. Darum gibt es die Möglichkeit, bei einem vagen Verdacht sich anonym bzw. anonymisiert bei der Meldestelle beraten zu lassen (§ 8 Absatz 2 KGSSG). Hier kann im ersten Schritt eine fachliche Einschätzung zu einer gemachten Beobachtung oder einer Wahrnehmung durch eine unvoreingenommene externe Person erfolgen.

Je nach Situation können dann weiterführende Schritte für die Begleitung Betroffener vor Ort besprochen oder es kann Hilfestellung bei der Suche nach externer Unterstützung geleistet werden.

Stellt sich im Zuge der anonymen Beratung heraus, dass ein meldepflichtiger Fall gemäß KGSSG vorliegt, kann direkt eine Meldung vorgenommen und die Intervention eingeleitet werden.

Meldestelle

Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EKvW, Meldestelle nach dem KGSSG,
Landeskirchenamt

Altstädter Kirchplatz 5

33602 Bielefeld

Telefon: 0521 594-381

meldestelle@ekvw.de

Außerkirchlichen Meldungen und anderen Formen von Gewalt

In unserer Kirchengemeinde achten wir die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Wir dulden keine extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen und Verhaltensweisen und zeigen bei Auffälligkeiten anderer entschieden Haltung dagegen.

Wir achten die Würde aller Menschen und unterlassen jede Art von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtendem Verhalten. Beobachten wir Derartiges in unserem Umfeld, treten wir dem entschieden entgegen. Wir schützen die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen an unseren Angeboten.

Bei Meldungen sexualisierter Gewalt, die nicht kirchliche Mitarbeitende betreffen oder bei Meldungen anderer Formen von Gewalt kann eine der folgenden Beratungsstellen Unterstützung bieten:

Beratung vor Ort:

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein
SI/BLB: 0271 250 28 0 OE: 02761 835 39 55

Ärztliche Beratungsstelle DRK-Kinderklinik
0271 23 45 240

Notfallnummern:

Hilfetelefon Sex. Missbrauch 0800 22 55 530
Gewalt gegen Frauen 116 016
Gewalt an Männern 0800 123 9900
Kinder- & Jugendtelefon 116 111
Telefonseelsorge 110222
Polizei 110

Eine immer aktuelle Liste von Beratungs- und Hilfsangeboten stellt die Präventionsstelle des Kirchenkreises [online zur Verfügung](#).

Aufarbeitung und Rehabilitation

In dem Punkt Aufarbeitung und Rehabilitation schließen sich Kirchengemeinde und Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein dem „[Interventionsleitfaden](#), Praxishandbuch zur Intervention von sexualisierter Gewalt“ der Evangelischen Kirche von Westfalen, 1. Auflage aus 2023, an.

[Aufarbeitung](#) ist neben der Prävention und Intervention ein wesentlicher Aspekt im Einsatz gegen sexualisierte Gewalt. Es geht darum, erlittenes Leid von Betroffenen zu sehen, anzuerkennen und aus Fällen sexualisierter Gewalt zu lernen. Welche Faktoren haben sexualisierte Gewalt begünstigt und welche Hilfen und Reaktionen sind möglicherweise ausgeblieben?

Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für eine falsch beschuldigte Person und die weitere Zusammenarbeit im betreffenden (ehrenamtlichen) Arbeitskontext. In der Praxis zeigt sich, wie schwer zu Unrecht geäußerte Vorwürfe aus der Welt zu schaffen sind, besonders bei Mitarbeitenden in pädagogischen Arbeitsfeldern. Ziel einer Rehabilitation ist die vollständige Wiederherstellung der Reputation einer fälschlich beschuldigten Person. Die Kirchengemeinde schließt sich hier dem [Rahmenschutzkonzept](#) des Kirchenkreises an.

Evaluation

Ein wirksames Schutzkonzept ist kein Papier, sondern ein Prozess. Wir wollen unser Schutzkonzept daher alle vier Jahre, nach erfolgter Presbyteriumswahl, überdenken und auf der Grundlage von Erfahrungen weiterentwickeln. Gegebenenfalls auch früher, falls die Notwendigkeit aufgrund von Umstrukturierungen oder Vorfällen besteht. Die kirchenkreisliche Fachstelle Prävention unterstützt den Prozess.

Schutzkonzepte sind nach der erstmaligen Erstellung und nach jeder Änderung dem Aufsichtsorgan zeitnah zur Kenntnis vorzulegen, fordert das Kirchengesetz (KGSsG §6).

ANHANG

Anlage 1 – relevante Paragraphen des Kirchenrechts im Wortlaut

aus Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG)¹

§ 2 – Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) 1 Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. 2 Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. 3 Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. 4 Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) 1 Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. 2 Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

§ 4 – Grundsätze

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als Mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) 1 Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. 2 Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

§ 6 – Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

(1) Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich,

¹ In voller Länge und mit Erläuterungen nachzulesen online unter <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47664>

- institutionelle Schutzkonzepte auf Grund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),
- bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen),
- Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),
- Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(2) Die Landeskirche soll die Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.

(3) Leitungsorgane sollen sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:

- einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,
- Erstellung einer Risikoanalyse,
- einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden,
- Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
- Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern,
- Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht nach § 8 Absatz 1,
- Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren,
- Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.

(4) 1 Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. 2 Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger und Volljähriger in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.

§ 8 – Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(1) 1 Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. 2 Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.

(2) 1 Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz, bleiben unberührt. 2 Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

[zurück ins Schutzkonzept](#)

Vager Verdacht

„[...] wenn es Verdachtsmomente gibt, die an sexuelle Gewalt denken lassen, es aber weiterer Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung bedarf.“¹

Ein vager Verdacht entsteht oft dann, wenn grenzüberschreitendes Verhalten regelmäßig auftritt beziehungsweise Irritationen oder Unstimmigkeiten wiederholt auftreten und sich nicht auflösen lassen.

Im Falle eines vagen Verdachts auf sexualisierte Gewalt ist immer professionelle Beratung hinzuzuziehen. Die Beratung kann von einer Beratungsstelle, einer fachkompetenten Person oder der Meldestelle (auch anonym) erfolgen. Diese können bei der Einschätzung der Situation helfen und unterstützende Maßnahmen empfehlen.

Fragen, die bei der Klärung eines vagen Verdachts hilfreich sein können:

- Gibt es eine plausible Erklärung für das irritierende Verhalten? Sind mögliche Missverständnisse oder andere Faktoren denkbar, die das Verhalten erklären könnten?
- Gibt es andere Personen, die ebenfalls das Verhalten als problematisch empfinden oder ähnliche Bedenken geäußert haben? Besteht eine gemeinsame Bewertung der Problematik des Verhaltens?
- Gibt es Anzeichen dafür, dass die potenzielle Tatperson das problematische Verhalten bagatellisiert oder herunterspielt? Wird der Ernst der Situation von ihr nicht erkannt oder ignoriert?
- Ist das problematische Verhalten ein einmaliger Vorfall oder gibt es wiederholt Irritationen oder ähnliche Vorfälle? Liegt ein Muster vor?
- Können Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass das problematische Verhalten nicht erneut auftritt?
- Wäre es angemessen, die betreffende Person vorläufig von bestimmten Arbeitsbereichen auszuschließen, bis der Verdacht weiter geklärt ist, um potenzielle Risiken zu minimieren?

Diese Fragen dienen als Orientierung und können helfen, den vagen Verdacht genauer zu betrachten und eine weitere Vorgehensweise zu planen.

Auch ohne das Vorliegen von grenzüberschreitendem oder irritierendem Verhalten von möglichen Tatpersonen, kann es sein, dass es Andeutungen oder beunruhigende Signale von möglichen Betroffenen gesendet werden:

¹ E-KGSsG-8-W Erläuterungen zu § 8

Verhaltensänderung

Ängstlichkeit / Aggression

Rückzug

Meiden von Personen / Orte

Auffälliges Waschverhalten

Auffälliges Sexualverhalten

Psychosomatische Beschwerden

Kopf- / Bauchschmerzen

Schlafstörungen

Hauterkrankungen

Selbstverletzung

Gewichtsänderung¹

Leider gibt es keine eindeutigen Signale oder spezifische Symptome für sexualisierte Gewalt.² Diese Hinweise können zeigen, dass es einem Menschen nicht gut geht. Es muss jedoch nicht sein, dass diese Symptome für sexualisierte Gewalt oder andere psychische Belastungen sprechen.

Es sollte vermieden werden, jedes Verhalten automatisch im Kontext sexualisierter Gewalt zu interpretieren. Es ist dennoch wichtig, offen und sensibel für alle Hinweise oder Äußerungen zu sein und gleichzeitig nicht voreilige Schlüsse zu ziehen.

Dennoch: „Kinder brauchen bis zu acht Anläufe, bevor ein Erwachsener ihnen glaubt“³. Wenn der Verdacht nach dem Kontakt zu einer beratenden Stelle weiterhin vage ist und es keine klaren Informationen darüber gibt, was genau geschehen ist oder wer möglicherweise sexualisierte Gewalt ausgeübt haben könnte, muss weiterhin den möglichen Betroffenen gegenüber Gesprächsbereitschaft gezeigt werden und auf Hilfsmöglichkeiten hingewiesen werden.

Ohne nähere Informationen und einer Person, die bereit ist, etwas zu berichten, können weitere Interventionsschritte schwierig sein. Daher ist es wichtig, eine einfühlsame und unterstützende Atmosphäre zu schaffen, um möglichen Betroffenen zu ermöglichen, ihre Stimme zu finden und ihre Erfahrungen zu teilen, wenn sie dazu bereit sind.

Mögliche weitere Schritte bei weiterhin vagem Verdacht:

- Behutsam die Vertrauensbasis (weiter) aufbauen, das Zeigen von Verständnis für die Gefühle und Ängste und das Geben von Raum, um sich mitzuteilen.
- Informationen über sexualisierte Gewalt sollten bereitgestellt werden, um die betroffene Person und deren Umfeld aufzuklären. Dies kann in Form von Flyern oder Broschüren von Beratungsstellen erfolgen oder durch das Anbieten von entsprechenden Projekten. Dies gibt Betroffenen die Möglichkeit, sich bewusst für Unterstützung zu entscheiden, die ggf. benötigt wird.
- Vermitteln von möglichen Beratungsstellen, fachkompetenter Personen oder der Meldestelle, welche auf sexualisierte Gewalt spezialisiert sind. Die Weitergabe dieser Informationen zeigen der betroffenen Person, dass sie nicht alleine ist und Unterstützung verfügbar ist.

1

https://www.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2017AHJugendarbeit.pdf

2 <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/symptome-und-signale>

3 Julia von Weiler vom Kinderschutzverein „Innocence in Danger“

- Die Rolle der Person die den vagen Verdacht hat, ist die einer verlässlichen Vertrauensperson und nicht zu versuchen, ein möglicherweise geschehenes Verbrechen zu beweisen oder jemanden überführen zu wollen. Das Zeigen von Mitgefühl, das Bieten von Unterstützung und Verständnis liegen im Fokus. Dabei ist das Thema Selbstfürsorge, das Erkennen der eigenen Belastbarkeit und Grenzen und diese bei Bedarf klar zu formulieren und Hilfe von einer professionellen Beratungsstelle einzuholen nicht aus den Augen zu verlieren.

Das Ziel ist, möglichen Betroffenen zu zeigen, dass sie nicht alleine sind und dass Unterstützung vorhanden ist, ohne sie zu drängen oder zusätzlichem Druck auszusetzen, um den vagen Verdacht aus dem Weg zu räumen.

Eine kontinuierliche **Dokumentation** der Vorfälle oder Hinweise und der eigenen Beobachtungen mit dem [Dokumentationsbogen](#) ist dabei von großer Bedeutung. Eine gründliche Dokumentation ermöglicht es, den Verlauf der Ereignisse nachzuvollziehen und dient als wichtige Grundlage für eventuelle spätere Untersuchungen oder rechtliche Schritte. Alle Informationen müssen vertraulich behandelt werden und sicher vor einer möglichen Einsicht anderer aufzubewahren.

Begründeter Verdacht

Begründeter Verdacht:

„[...] wenn die vorliegenden Verdachtsmomente erheblich und plausibel sind.“

Erhärteter Verdacht:

„[...] bei dem es direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel gibt.“¹²

Ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt wird durch konkrete Aussagen von betroffenen Personen oder durch die eigene Beobachtung solcher Vorfälle gekennzeichnet. Die unmittelbaren Reaktionen, wenn eine Person von sexueller Gewalt berichtet, umfassen nach dem Prinzip des E.R.N.S.T.-machens folgende Schritte:

E.R.N.S.T. machen³ –

E: Erkennen von Anzeichen: Wissen um Strategien von Tatpersonen und um mögliche Anzeichen bei Kindern und Jugendlichen, ernstnehmen jedes Anzeichens – auch von Grenzverletzungen. Kein Bagatellisieren und den Betroffenen Glauben schenken.

R: Ruhe bewahren, keine überschnelle Reaktion, nicht vermeintliche Tatpersonen ansprechen. Reflektiertes dem Anlass entsprechendes Handeln: entweder direktes Hinzuholen einer Fachberatungsstelle oder der Meldestelle bzw. Verständigen der Polizei / Jugendamt.

N: Nachhören / aktiv Zuhören

Glauben: Zeigen Sie, dass Sie der Person glauben und dass Sie ihre Aussage ernst nehmen. Dies schafft Vertrauen und ermutigt sie, weiter zu sprechen.

Trösten: Bieten Sie den Betroffenen Trost und Unterstützung. Zeigen Sie Mitgefühl für das, was sie durchmachen, und lassen Sie sie wissen, dass sie nicht alleine sind.

¹ Begründeter und erhärteter Verdacht werden im dem vorliegenden Interventionsplan des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein mit der gleichen Vorgehensweise behandelt.

² E-KGSsG-8-W Erläuterungen zu § 8

³ Power-Child e. V. (Hrsg.): E.R.N.S.T. machen, Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern, Köln 2008

Anerkennung von Mut: Loben Sie die Person für den Mut, von dem Vorfall zu berichten, und erklären Sie, wie wichtig es ist, bei solch einem schwierigen Problem Hilfe zu suchen. Respektieren Sie, wenn die betroffene Person nicht alles erzählen möchte.

Vermeiden Sie bestimmte Fragen: Vermeiden Sie Fragen wie „Hast du dich gewehrt?“ oder „Hast du gesagt, dass du das nicht willst?“. Diese Fragen können zusätzlich belasten. Auch Suggestivfragen wie: „Hat die Person dich berührt, obwohl du es nicht wolltest?“ sollten nicht gestellt werden. Dies kann die Erinnerung verfälschen und folglich bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung – besonders bei Kindern – kann eine Aussage als nicht glaubhaft eingestuft werden.

Keine Geheimhaltung versprechen: Versprechen Sie keine Geheimhaltung. Erklären Sie, dass Sie darüber sprechen müssen. (Dies gilt nicht im Rahmen des § 203 StGB)

Informieren Sie über alle Schritte, was als Nächstes geschieht.

Altersgerechte Information bei Kindern und Jugendlichen: Machen Sie deutlich, dass dies verboten ist und dass die Verantwortung immer bei den Erwachsenen liegt. Betonen Sie, dass sie als Betroffene nicht schuld sind.

Erkennen Sie dabei auch ihre eigenen Grenzen und Belastbarkeit an.

S: Sicherheit herstellen: Bei einem akuten Fall, eingreifen, soweit Sie sich in der Lage fühlen und es nicht die eigenen Grenzen oder Möglichkeiten überschreitet. Sonst Hilfe holen (andere Personen, Polizei verständigen). Sicherheit herstellen bedeutet aber auch für Sie, dass Sie auf sich selbst achten, Ihre Grenzen erkennen und sich Unterstützung holen. Sicherheit für die betroffene Person bedeutet, dass diese über alle kommenden Schritte informiert wird und sie davon ausgehen kann, dass alles vertraulich behandelt wird.

T: Tatperson stoppen: Melden an die Meldestelle: Informieren Sie die Meldestelle über den Vorfall. Mitarbeitende sind verpflichtet, einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt zu melden. Ihre Aufgabe besteht darin, die genauen Informationen zu dokumentieren und an die Meldestelle weiterzugeben. Die Meldestelle wird alle weiteren Schritte einleiten, damit es nicht zu weiteren Übergriffen kommt.

Anlage 2



Verhaltenskodex

für alle Veranstaltungen der Ev. Kirchengemeinde Weidenau

Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist nach christlichem Vorbild getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde jedes einzelnen, gehen verantwortlich mit ihm um und respektieren individuelle Grenzen.

Daher erkenne ich diesen Verhaltenskodex für meine Arbeit in der Gemeinde an:

- 1.** Ich trage dazu bei, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Menschen zu erhalten oder zu schaffen, die an unserem Gemeindeleben teilnehmen.
Ich setze mich dafür ein, dass durch den offenen Umgang mit Informationen und Aufklärung in allen unseren Arbeitsbereichen sexualisierte Gewalt enttabuisiert und dadurch erschwert wird.
- 2.** Ich werde alles mir Mögliche unternehmen, damit im gemeinsamen Umgang sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
- 3.** Ich respektiere die individuellen Grenzen aller Menschen und achte ihre Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze.
- 4.** Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst. Besonders im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen beachte ich das Abstands- und Abstinenzgebot.
- 5.** Ich nehme jeden Einzelnen bewusst wahr und achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Gemeindegarbeit. Grenzüberschreitungen spreche ich offen an. In Zweifelsfällen hole ich mir Hilfe bei einer Vertrauensperson – entweder innerhalb der Gemeinde oder bei der Fachstelle Prävention des Kirchenkreises. Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung kann ich mich von der landeskirchlichen Meldestelle beraten lassen.
- 6.** Bei jedem begründeten Verdacht werde ich entsprechend nach Interventionsplan vorgehen, der Teil des gemeindlichen Schutzkonzeptes zum Umgang mit sexualisierter Gewalt ist. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.

7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen oder persönliche Einschätzungen weiterzugeben.

8. Gegen mich ist kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber unverzüglich die mir vorgesetzte Person.

Ort, Datum, Name (leserlich)

Unterschrift



Dokumentationsbogen bei Verdachtsfällen

Erfassungsbogen bei Verdacht auf Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung



Sachdokumentation

Aufnahme der Meldung

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Aufgenommen von (Name, Vornamen) _____

Angaben zur meldenden Person:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Erreichbarkeit: _____

Arbeitsbereich,
Sonstiges: _____

Angaben zur betroffenen Person:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Handelt es sich um eine schutzbefohlene Person? Ja Nein

Alter: _____

Angaben zur beschuldigten Person:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Alter: _____

Tätigkeit: Hauptamtlich Ehrenamtlich

Tätigkeitsbereich: _____



Angaben zum Sachverhalt

(Fakten, keine Bewertungen)

Was ist passiert?

Wann ist es passiert?

Wo ist es passiert?

Wie oft ist es vorgekommen?

Sind weitere Personen betroffen? Wenn ja, welche?

Gibt es Zeuginnen/Zeugen?

Zur Weitergabe an die Meldestelle der EKvW. Keine Weitergabe an Andere.

Beschwerdeformular

Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Hilfesuchende und Mitarbeitende,

mit diesem Bogen werden Eure / Ihre Meldungen an

Vorname, Nachname

weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch/ Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werfen, zu mailen oder zu faxen.

Datum

Ort

Name

Kontaktmöglichkeit zu Euch / Ihnen:

Anschrift

E-Mail

Telefon

Situation:

Anliegen (bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Person der Stelle für Vertrauenspersonen.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit den Konfliktpartnern.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte...

Beschwerde-Dokumentation

Vom _____ Institution _____

Name(n) annehmender Mitarbeitenden

Name(n) Beschwerdeführenden

Art / Inhalt der Beschwerde

Weitergeleitet am / an

Unterschrift

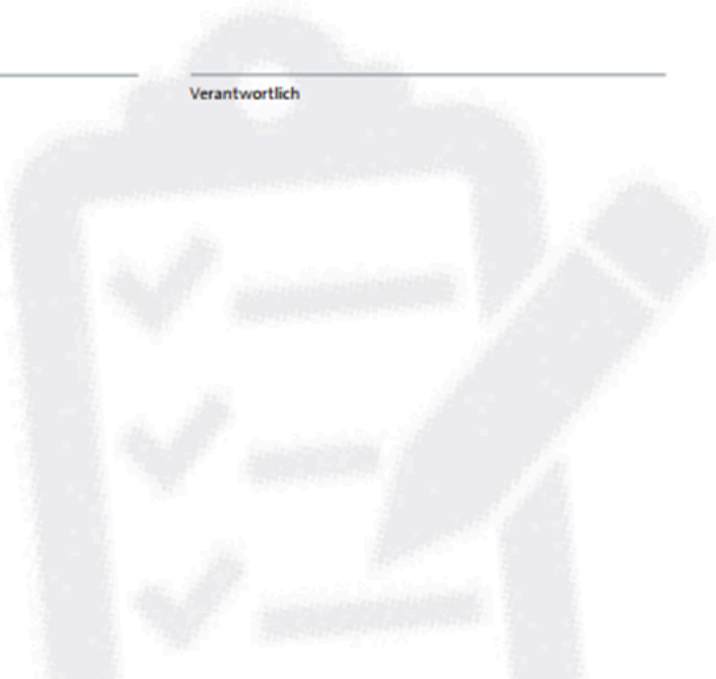
Weiteres Vorgehen / Weiterleitung am / an

Verantwortlich

Rückmeldung an den Adressaten der Beschwerde am / Inhalt

Wiedervorlage am:

Verantwortlich



Bearbeitung einer Beschwerde (durch die zuständige Person)

Entscheidung zur Reaktion auf die Beschwerde (kritische Anregung)

keine Konsequenz folgende Konsequenz

Zusätzliche Entscheidungen (zum Beispiel Schulung, Diskussion in Gremien)

Zeitpunkt für die Umsetzung beschlossener Veränderungen (falls zutreffend)

Datum

Unterschrift

Zeitpunkt der Überwachung / Nachkontrolle der Veränderungen (falls zutreffend)

Datum

Unterschrift



[zurück](#)

Schweigepflichtsentbindung

Vorlage im Anhang des [Rahmenschutzkonzeptes des Kirchenkreises zurück](#)

Schweigepflichtsentbindung

Muster – EKvW – Stand 19.04.2024

Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht:

Betreffend:

(Name, Vorname Betroffene*r)

(geb. am)

Hiermit entbinde/n ich/wir

█

(Name, Vorname Betroffene*r)

(Ggf. Name, Vorname Inhaber*in der Personensorgeberechtigung)ⁱ

(Ggf. Name, Vorname Betreuer*in)ⁱⁱ

Frau/Herrn

(Name, Vorname der/des Mitarbeitenden) von (Name der Einrichtung)

gegenüber der Meldestelle der

(Körperschaft als Trägerin der Meldestelle)ⁱⁱⁱ

von der Schweigepflicht.

Diese Erklärung dient dem Zweck, dass das anvertraute oder bekannt gewordene Geheimnis an die Meldestelle offenbart werden kann und diese das Geheimnis an die Verantwortlichen für Maßnahmen zur Aufklärung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Intervention) weiterleiten kann. Dies kann umfassen, dass mit der beschuldigten Person sowie Zeuginnen und Zeugen über das Geheimnis gesprochen und es für Interventionsmaßnahmen verwendet wird.^{iv}

Ich bin/wird sind damit einverstanden, dass die Meldestelle den Inhalt an die Verantwortlichen für die Aufklärung eines Verdachts auf Verstoß gegen das Abstinenzgebotes oder auf sexualisierte Gewalt und Intervention offenbart, diese es für diese Aufgaben verwenden und sich auch untereinander austauschen. Die Personen sind ggf. keine Berufsgeheimnisträgerinnen- und -träger. Sie unterliegen aber der kirchlichen Verschwiegenheitspflicht und den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

Die Verantwortlichen sind*

Die Entbindung von der Schweigepflicht betrifft folgende Inhalte (anvertrautes Geheimnis)^{vi}:

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

ggf. Unterschrift Betroffene*r

Ort, Datum

ggf. Unterschrift Sorgeberechtigte/r 1

Ort, Datum

ggf. Unterschrift Sorgeberechtigte/r 2

Ort, Datum

ggf. Unterschrift Betreuer*in

i **Inhaber*in der Personensorgeberechtigung** - Sofern die/der Minderjährige über die nötige Einsichtsfähigkeit verfügt, kann sie oder er die Erklärung allein unterschreiben. Eine feste Altersgrenze gibt es nicht, aber die/der Minderjährige sollte mindestens 12 Jahre alt sein; mit dem Erreichen des 14. Lebensjahr wird häufig ausreichende Einsichtsfähigkeit verbunden sein. Die Einschätzung trifft die Person, die sich die Erklärung ausstellen lässt. Bei Zweifeln über die Einwilligungsfähigkeit ist auch die Zustimmung beider Personensorgeberechtigten einzuholen.

Leben die Eltern dauerhaft getrennt und steht ihnen die Personensorge gemeinsam zu müssen beide unterschreiben, da davon auszugehen ist, dass es sich um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind im Sinne von § 1687 BGB handelt.

ii **Betreuer*in** - Die Bestellung einer*s rechtlichen Betreuers*in führt nach § 1823 BGB dazu, dass die/der Betreuer*in den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten kann. Die Bestellung hat keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit, daher ist immer zunächst die Unterschrift des Betreuten maßgeblich. Die/der Betreuer*in kann nur tätig werden, wenn der Betroffene entweder geschäftsunfähig ist, oder sein Wunsch zu einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens führt (§ 1821 BGB Abs. 3 BGB). Daher ist die stellvertretende Erteilung einer Schweigepflichtsentbindung die Ausnahme. Sollte eine Erklärung stellvertretend abgegeben werden, ist keine zusätzliche Unterschrift notwendig, aber wünschenswert.

iii **Körperschaft als Trägerin der Meldestelle** - Z.B. Evangelischen Kirche von Westfalen, Evangelischen Kirche im Rheinland.

iv **Weitere Aufgaben** der Meldestelle wie z.B. Prävention oder Aufarbeitung werden hier nicht aufgenommen. Dafür braucht es einer **gesonderten Erklärung**.

v **Verantwortliche für die Aufklärung und Intervention** - Hier Auswahl passend zur konkreten Konstellation treffen, z.B.

- das Leitungsorgan _____ (z.B. Presbyterium, Kreissynodalvorstand) der Kirchlichen Körperschaft _____

- das Leitungsorgan _____ (z.B. Geschäftsführung, Vorstand) der Einrichtung _____

- das zuständige Aufsichtsorgan (z.B. Superintendent*in, Kollegium des Landeskirchenamtes)

- das nach dem jeweiligen Schutzkonzept zuständige Interventionsteam

- ggf. Angabe von besonderen Absprachen

Eine Weitergabe an die Staatsanwaltschaft oder Polizei wird nicht aufgenommen. In der Regel braucht es dafür eine gesonderte Erklärung.

vi **Anvertrautes Geheimnis** - Beschreibung kurz, abstrakt (z.B. sexualisierte Gewalt, Verstoß gegen Abstinenzgebot), zeitlich eingegrenzt (in der Zeit von ... bis ...), beteiligte Personen.